

## **Wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Plauerhagen**

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 10. Februar 2020

Die Norddeutsche Energie Windpark 6 GmbH & Co. KG (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) beabsichtigt die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 2 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19395 Plauerhagen, Gemarkung Plauerhagen, Flur 1: Flurstücke 34 und 42. Geplant ist die Änderung der Nennleistung von 3,5 MW auf 4,0 MW sowie die Installation von Serrations zur Immissionsminderung.

Die Anlagen sind bereits genehmigt und sollen im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für die wesentliche Änderung des Betriebs wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge eines vorangegangenen Verfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (insbesondere Schallleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall).

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.